

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
-Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde-

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Eckersweiler

Az.: 61039 HA. 2.3

Simmern, 01. Juni 2006
Postfach 2 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-39
Telefax: 06761/9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Eckersweiler sowie den angrenzenden Teilbereichen der Gemarkung Berschweiler b. Baumholder das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eckersweiler

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Eckersweiler

Flur 1	ganz
Flur 2	ganz
Flur 3	ganz
Flur 4	ganz
Flur 5	ganz
Flur 6	ganz

Gemarkung Berschweiler b. Baumholder

Flur 5	Flurstück Nr.	132/1
Flur 7	Flurstücke Nrn.	43, 56/3, 57 - 65, 67 - 74, 93/1
Flur 9	Flurstücke Nrn.	23/1, 24/1, 24/2 25/1, 25/2, 26 - 31

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Eckersweiler”

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Ihr Sitz ist in Eckersweiler, Landkreis Birkenfeld.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme der Beteiligten aus:

- Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder;
- Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Eckersweiler - Herrn Hans-Peter Bohr -, Dorfstr. 23, 55777 Eckersweiler - und
- Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Berschweiler b. Baumholder - Herrn Peter Becker, Berggrube 29, 55777 Berschweiler bei Baumholder -

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 387 ha und umfasst die gesamte Gemarkung Eckersweiler einschließlich der Ortslage mit ca. 16 ha sowie im Norden (Flur 7) und Osten (Flur 9) kleinere Teilbereiche der Gemarkung Berschweiler b. Baumholder.

Für die Ortsgemeinde Eckersweiler ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Baumholder aus dem Jahre 2003 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich. Die Ortsgemeinde Eckersweiler hat ein Dorferneuerungskonzept im Jahre 1986 erstellt.

Die Ortsgemeinde Eckersweiler hat aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.11.1999 beim damaligen Kulturamt Simmern (jetzt DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück) Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung in der Ortslage sowie in der Feldlage nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück am 26.04.2006 in einer Aufklärungsversammlung in Eckersweiler eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück - Dienstsitz Simmern - als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird gem. § 86 Abs.1 Nr. 1 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landespflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung wurden agrarstrukturelle Mängel sowie Regulierungsbedarf in der Ortslage festgestellt, die die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erfordern.

Es wurde beispielsweise festgestellt, dass die bestehende Flurverfassung (landwirtschaftliche Flächen) im Untersuchungsgebiet mit einer durchschnittlichen Besitzstückgröße von 1,5 ha, einer durchschnittlichen Gewannenlänge von 150 m und vielfach nicht parallel geformten Schlägen nicht den heutigen Anforderungen eines rationellen Arbeits- und Maschineneinsatzes genügt. Die vorhandene Flurverfassung führt zu überhöhten Bewirtschaftungskosten.

Eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird nur möglich sein, wenn die Kosten der Außenwirtschaft nachhaltig gesenkt werden. Durch die Verbesserung des Wegenetzes und die Zusammenlegung der Grundstücke sollen - soweit dies die gegebenen Rahmenbedingungen zulassen - Wirtschaftsstücke (unter Berücksichtigung von Pachtflächen) von durchschnittlich 5 ha Größe und einer Schlaglänge von ca. 500 m Länge entstehen, um die Gemarkung künftig rationeller und kostengünstiger bewirtschaften zu können. Im Grünland sind Schlaggrößen von 10 ha und mehr Voraussetzung für eine effiziente und gleichzeitig umweltverträgliche Landbewirtschaftung. Insbesondere für die Weidehaltung sind größere arrondierte Besitzstücke Voraussetzung für eine extensive Weidehaltung und bringen enorme Vorteile für die innerbetrieblichen Abläufe.

Bei der Neugestaltung der Grundstücke werden die bestehenden Pachtverhältnisse beachtet. Zusätzlich wird die Bildung noch größerer Bewirtschaftungseinheiten durch langfristige Pachtverträge mit öffentlichen Mitteln aus dem Landtausch- und Pachtförderungsprogramm gefördert. Neben der einmaligen Prämie und der teilweisen Übernahme von Beitragsleistungen haben die Verpächter den Vorteil, dass die langfristige Bewirtschaftung ihrer Grundstücke gesichert ist und damit der Wert des Grundbesitzes erhalten bleibt.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Zunahme umweltschonender extensiver Bewirtschaftungsweisen erfordern eine bessere Arrondierung der Wirtschaftsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes sowie größere wasserwirtschaftliche Arbeiten sind nicht erforderlich. Das vorhandene Hauptwirtschaftswegenetz ist ausreichend. Die örtliche Lage und Erschließungsfunktion dieser Wege ist zufrieden stellend und daher bei der Wegekonzeption anzuhalten. Fehlende Verbindungen im Wirtschaftswegenetz sind zu ergänzen. Teilweise sind Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich.

Neben der Verbesserung der Agrarstruktur sollen durch das vereinfachte Flurbereinigerungsverfahren Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern unter Berücksichtigung des vorliegenden Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ermöglicht bzw. bodenordnerisch unterstützt werden. Eine Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung und die Umsetzung der Vorgaben der "Planung vernetzter Biotopsysteme" lassen sich durch eine ländliche Bodenordnung im Rahmen eines modernen Flächenmanagements unmittelbar umsetzen.

Darüber hinaus werden in der Flurbereinigung sonstige Maßnahmen, z. B. Beseitigung von Oberflächenwasser, Renaturierung von Bachauen, Ausweisung von Aufforstungsgewannen sowie gemeindliche Planungen unterstützt bzw. erst ermöglicht.

Durch die Ortsregulierung können die Ortslagengrundstücke in ihrem Zuschnitt und damit in ihrer Nutzung verbessert und die rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Grunddienstbarkeiten, Geh- und Fahrrechte neu geordnet oder durch im Liegenschaftskataster nachgewiesene Wege ersetzt werden. Die Ortsranderschließung soll verbessert bzw. ergänzt werden.

Die Grundstücke des Verfahrensgebietes sind teilweise für die jeweilige Nutzung ungünstig geformt. Einige Grundstücke sind bislang noch nicht erschlossen. Nicht alle Besitzstände sind derzeit in gewünschtem und möglichem Umfang arrondiert. Die Grundstückszuschnitte, insbesondere in Hof- und Stallnähe sind zu verbessern.

Mit dieser vereinfachten Flurbereinigung in Verbindung mit der Dorferneuerung werden Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung in der Ortsgemeinde fördern, insbesondere dienen die Maßnahmen der

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch bodenordnerische Maßnahmen;
- Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke durch Wege;
- Umsetzung bzw. Unterstützung der Planungen des Dorferneuerungskonzeptes mit Hilfe der Dorfflurbereinigung;
- Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an Gebäude- und Hofgrundstücken;
- bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung und Entschärfung von Kreuzungsbereichen an öffentlichen Straßen;
- Förderung der Eingrünung der Ortsrandbereiche sowie der Ortseingänge zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse;
- Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes durch Ausweisung von Wegen am Ortsrand.

Das vereinfachte Flurbereinigerungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Insgesamt kommt die projektbezogene Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die genannten Ziele und deren Umsetzung am zweckmäßigsten mit der Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigerungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG) erreicht werden. Deshalb wurde die Entscheidung zu Gunsten dieser Verfahrensart getroffen.

Das Verfahrensgebiet wurde unter Berücksichtigung eines kostengünstigen Vermessungsaufwandes und der o. g. Ziele abgegrenzt. Es beinhaltet die gesamte Gemarkung Eckersweiler sowie kleinere Teilbereiche der Gemarkung Berschweiler bei Baumholder.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Eckersweiler erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Dorfentwicklung und der Umsetzung der Dorferneuerungsmaßnahmen sowie bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Ortsgrundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bebaut oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Eckersweiler ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Frowein
(Abteilungsleiter)